

dem Seelsorger zufallen sollte, wer möchte beim Gottesgerichte in seiner Haut stecken? Und endlich d) Wenn auch durch die beste Verfahrensweise im Gebrauche der Beichtzettel nicht Alles, was zu wünschen, erreicht werden kann, so doch gewiß etwas. Hilfe, was helfen kann; auch die Beichtzettel! — Selbst zugestanden, daß, — wie vielleicht Manche einwenden mögen — wenn der Gläubige nur darum Beicht und Communion empfängt, um einen Beichtzettel zu bekommen, und so häuslichen Verdruß, üble Nachrede, auch Ungunst des Pfarrers u. dgl. hintanzuhalten, solches Beichten und Communiciren nichts fruchtet, so ist selbst dann unsere Beichtzettel-Apologie noch nicht zu verwerfen (wir behalten uns aber auf ein anderes Mal vor, einen „modus procedendi“ in dieser Sache nachzubringen) und kann selbst solches Beichten und Communiciren zu einem erfreulichen Resultat führen und Nutzen bringen. Es könnte e. g. gewiß mancher Seelsorger mit uns in Wahrheit bekennen, daß es Pönitenten gegeben, die nur des Beichtzettels wegen, also aus nicht rechter Absicht, zur Beicht gekommen, den rechten Confessarius getroffen haben, und, in Confessionario bene praeparati, in rechter Absicht zur hl. Communion gegangen sind, auch kein Hehl daraus gemacht und gesagt haben: „Von nun an geh' ich öfters beichten — der hat mich aufgeklärt . . .“ Denn wahr ist, was der hl. Papst Pius V. sagt: Hätten wir nur gute Beichtväter, wir würden eine vollkommene Reform in der ganzen Christenheit sehen.“

Linz.

Joh. v. M. Haberl, p. Pfarrer.

XVI. (Entscheidungen der Riten-Congregation.)

(Votivgegenstände aus Wachs.) In einem Gnadenorte zu Casalbordino geschah es, daß man Votivgegenstände aus Wachs aufhing, welche unter Anderem auch Körperteile darstellten, deren Heilung erlangt worden war. Diese Sitte mißfiel dem Erzbischof von Chieti, zu dessen Sprengel Casalbordino gehört, und er verfügte die Entfernung derartiger Gegenstände. Dieß war für den Clerus des betreffenden Ortes Veranlassung zu der Anfrage, wie er sich dem Volke gegenüber, welches mit der Entfernung der Votivfachen nicht zufrieden war, verhalten sollte.

Die Congregation erwiederte: „ad mentem“; d. h. sie sollen gemäß der Ansicht und Absicht des Erzbischofs das Volk über das Ungebührliche dieser Gewohnheit belehren und zum Gehorsam gegen den Erzbischof wegen seiner weisen Verfügung ermahnen. (I Corr. d. Cl. Nr. 29.)

Anmerkung. Es sei uns die Bemerkung gestattet, daß überhaupt die Kirchenvorsteher das willkürliche Aufhängen von was immer für Gegenständen — den bestimmten kirchlichen Vorschriften entsprechend — nicht so leicht gestatten sollten. Es schleicht sich dadurch einerseits mancher grobe Unfug ein, andererseits aber werden gar oft Altäre und Kirchenwände in höchst unschöner Weise entstellt. Dem religiösen Bedürfnisse des Volkes läßt sich dadurch entgegenkommen, daß man selber für Kirchenschmuck und Andachtsgegenstände weiße Sorge trägt.

(Gebetbücher.) Ist es erlaubt, bei Gebetbüchern neben dem lateinischen Text der Messe, insonderheit neben dem Canon, eine Uebersetzung derselben in der Landessprache beizufügen?

Die Congregation entschied am 4. August 1879 negativ, wofern nicht eine ausdrückliche Erlaubniß des Bischofs zum Gebrauch eines solchen Gebetbuches vorliegt.

(Gas in den Kirchen.) Der Bischof in R. fragte, ob der Gebrauch des Gases über dem Altare (*super altari*) nebst der Kerzen geduldet werden könne, oder ob dieser Gebrauch zu verbieten sei.

Die Congregation verneinte den ersten und bejahte den zweiten Theil der Frage. (8. März 1879.)

(Bezüglich der nicht approbirten Litaneien.) Es ist bekannt, welche Litaneien zu den von Rom approbirten gehören. Da jedoch außer diesen noch viele andere im Gebrauche sind, welche einer großen Beliebtheit sich erfreuen und deren Abschaffung vom Volke nicht gerne gesehen würde, so wendete man sich aus mehreren Diöcesen Deutschlands an die Riten-Congregation mit der Bitte um Weisung bezüglich solcher Litaneien. Die Congregation erklärte, daß solche Litaneien, welche von den Bischöfen gutgeheißen sind, und beim gemeinschaftlichen Gottesdienste gebraucht werden, auch fernerhin gebraucht werden dürfen; demgemäß können die Bischöfe auch Gebetbücher approbiren, in denen derartige Litaneien enthalten sind. Die Congregation wolle nur verhindern, daß in den liturgischen Gottesdienst Gebete eingeschmuggelt werden, die nicht vom apostolischen Stuhle gutgeheißen seien.

(Verbot von baumwollenen Paramenten.) Am 28. Juli 1881 erneuerte die Riten-Congregation abermals das Verbot, Caseln und andere kirchliche Paramente zu gebrauchen, welche aus Baumwolle (*gossypio, lino aut lana — cotone o di lino od anche di lana —*) gefertigt sind. Es sollte durch dieses Verbot der irrigen Meinung, als hätte die Congregation

den Gebrauch solcher Paramente endlich doch einmal gestattet, entgegengetreten werden, welche Meinung von einigen Fabrikanten derartiger Paramente an einigen Orten verbreitet worden ist.

(Die abgekürzte Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers.) Wie uns auf privatem Wege mitgetheilt wird, hat die Congregation auf Anfrage eines deutschen Bischofs, ob der Gebrauch der abgekürzten Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers ohne besondere Erlaubniß den Act ungiltig mache oder nicht, die Sache dahin entschieden, daß er wirklich ungiltig sei. Die Frage dürfte also entschieden sein.

Vinz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XVII. (Wie ist beim Hochzeitsamte zu singen?) Da wir schon öfters den priesterlichen Gesang beim Hochzeitsamte falsch ausführen hörten, mag es nicht überflüssig sein, denselben näher zu bestimmen, um so mehr, als in den meisten diesbezüglichen Büchern hievon nicht ausdrücklich die Rede ist.

Man halte sich vor Augen, daß diese Messe (oder Amt) nie eine „missa votiva solennis“, sondern immer „missa votiva privata“ ist. Daraus ergibt sich ganz bestimmt der Gesang. Somit ist der Orations-Ton „simplex ferialis“, wobei die Gesangsweise ohne jede Veränderung auf einem einzigen Tone gesungen wird. Wo aber im tonus festiv. „punctum principale“ und „semipunctum“ (nämlich Veränderung des Tones) gemacht wird, ist im ton. ferial. eine pausa und ein suspirium zu machen. —

Epistel und Evangelium sind nach der gewöhnlichen Art zu singen. — Präfation ist communis ferialis, also ganz so wie im Requiem; nur soll die Stimmlage höher genommen werden, weil feierlicher. Ebenso ist das Pater noster in ton. feriali, also das 2. im Missale. — Benedicamus ist im Missale zu suchen unter der Aufschrift: „In feriis per annum.“ Dieses lautet nach der neuesten Regensburger Ausgabe, mit Buchstaben ausgedrückt, also:

a a a fa a ga g g fede
Benedicamus Domino.

Kann die „missa pro sponso et sponsa“ nicht genommen werden, so richtet sich natürlich auch die Gesangsweise des ganzen Amtes nach der Zeit und dem Range des treffenden Festes.

Von einem Benedictiner-Ordenspriester.